

## **Erfassung der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) zur Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung**

Steuerfreie Zuschüsse – insbesondere zu Beiträgen zur Alterssicherung, zur Krankenversicherung oder zur Pflegeversicherung – sowie die Erstattung von solchen Beiträgen sollen steuerlich zutreffend erfasst werden (vgl. § 10 Abs. 4b Satz 4 bis 6 Einkommensteuergesetzes). Daher ist das Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Paderborn nunmehr verpflichtet, einer zentralen Stelle (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) zu melden, in welchem Umfang Auszubildende ab 2016 zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung eine Förderung erhalten haben.

Hierfür ist auch die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) erforderlich. Die Steuer-ID wurde in der Vergangenheit nicht abgefragt und erfasst.

Das BAföG-Amt ist verpflichtet, in solchen Fällen zunächst die Auszubildenden aufzufordern, uns die Steuer-ID mitzuteilen. Sollte diese den Auszubildenden nicht mehr vorliegen oder unauffindbar sein, kann diese unter folgendem Link erfragt werden:

[https://www.bzst.de/DE/Steuern\\_National/Steuerliche\\_Identifikationsnummer/ID\\_Eingabeformular/ID\\_Node.html](https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/ID_Eingabeformular/ID_Node.html)

Wird die Steuer-ID von den Auszubildenden nicht mitgeteilt, hat das BAföG-Amt die Möglichkeit, die Steuer-ID über ein maschinelles – also elektronisches – Anfrageverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen.

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt daraufhin nur die Steuer-ID mittels eines Antwortdatensatzes mit.

Kommen die Auszubildenden der Aufforderung des Amtes für Ausbildungsförderung nicht nach, wird die Steuer-ID über ein maschinelles Anfrageverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt.